

1. Prämienbegünstigte Tiere

- Großrinder** ab acht Monaten und
Kälber im Alter von mehr als einem und weniger als acht Monaten, die
- v im Inland geschlachtet oder
 - v in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
 - v aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

HINWEIS: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 3, angeführten Haltungszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§ 44 Fleischuntersuchungsgesetz).

2. Prämienhöhe und Höchstgrenzen

Die Prämienhöhe für das Jahr 2009 beträgt

- v für Großrinder €32,00
- v für Kälber €50,00

Falls die nationalen Höchstgrenzen überschritten werden, erfolgt eine aliquote Kürzung.

3. Haltungszeitraum

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Dieser Haltungszeitraum muss weniger als einen Monat vor der Schlachtung bzw. weniger als zwei Monate vor der Ausfuhr in ein Drittland enden.

Für Kälber, die bis zum Ende des dritten Lebensmonats geschlachtet oder ausgeführt werden, beträgt der Haltungszeitraum ein Monat.

4. Beantragung

4.1 Inlandsschlachtungen

Für im Inland geschlachtete Rinder ist lediglich ein **Mehrfachantrag Flächen** erforderlich.

Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

HINWEIS: Bei fehlenden Schlachtmeldungen kann keine Schlachtprämie gewährt werden.

4.2. Versendung in andere Mitgliedstaaten zur Schlachtung

Für diese Fälle ist ebenfalls ein **Mehrfachantrag Flächen** vom Prämienbegünstigten sowie ein **eigener Antrag je Rind** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler sein.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, **spätestens jedoch bis 28.02.2010**, bei der AMA zu stellen.

Das Antragsformular kann bei der Beantragung des Tierpasses von der AMA angefordert werden bzw. selbst per Internet erstellt werden.

Wenn bei der Tierpassanforderung die Versendung für ein Schlachtrind bekannt gegeben wird, werden alle in der Rinderdatenbank vorhandenen Antragsdaten von der AMA auf das Antragsformular gedruckt.

Der Versender/Händler muss die Schlachtung nur noch auf diesem Formular vom jeweiligen Schlachthof ggf. mit dem erforderlichen Schlachtgewicht des Kalbes (siehe Pkt. 5.1.) bestätigen lassen, unterfertigen und an die AMA zurück senden.

HINWEIS: Bei fehlenden Schlachtmeldungen im jeweiligen Mitgliedsstaat kann keine Schlachtprämie gewährt werden.

HINWEIS: Die Anforderung des Tierpasses und der Antrag auf Schlachtprämie ist auch über Internet möglich.

4.3. Ausfuhr in Drittländer

Auch für diese Fälle ist ein **Mehrfachantrag Flächen** vom Prämienbegünstigten sowie ein **eigener Antrag** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Ausführender/Händler sein.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, **spätestens jedoch bis 28.02.2010** bei der AMA zu stellen.

Das Antragsformular enthält folgende Angaben:

- v Alle Rinder, für die der Haltungszeitraum eingehalten wurde sowie eine Geburtsmeldung und eine Abgangsmeldung-Drittland in der Rinderdatenbank vorhanden sind und
- v den jeweils Prämienbegünstigten.

Es wird von der AMA nach Monaten getrennt und dem jeweiligen Ausführer/Händler zugesandt.

Das Antragsformular ist von diesem zu prüfen und mit folgenden zusätzlichen Angaben und Beilagen zu versehen:

- v Warenerklärungsnummer (WE-Nr.),
- v Ausführerklärung und
- v Begleitliste/Ohrmarkenliste mit Angabe des Lebendgewichtes.

Anschließend ist es zu unterfertigen und wieder an die AMA zu retournieren.

Sollten auf dem Formular Rinder enthalten sein, die nicht exportiert wurden, sind diese zu streichen bzw. fehlende Rinder unter Angabe aller erforderlichen Antragsdaten zu ergänzen.

HINWEIS: Die lt. Rinderkennzeichnung vorgeschriebenen Meldungen und -fristen (sieben Tage) sind unbedingt einzuhalten, um Probleme bei der Prämienvergabe zu vermeiden.

5. Besonderheiten

5.1. Höchstschlachtgewicht bei Kälbern

Für Kälber, die mit einem **Alter zwischen fünf und weniger als acht Monaten** geschlachtet werden, muss das **Schlachtgewicht weniger als 185 kg** betragen.

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.

Als Schlachtgewicht gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten

und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Falls die Gewichtsermittlung ohne Innereien erfolgt, werden folgende Werte von der AMA hinzugerechnet:

- 3,5 kg für die Leber
- 0,5 kg für die Nieren
- 3,5 kg für das Nierenfett

Bei der Ausfuhr ist die Einhaltung der Höchstgrenze für das Lebendgewicht von 300 kg nachzuweisen.

HINWEIS: Jeder Schlachthof hat der AMA die jeweilige Zurichtung der Kälber bekanntzugeben. Sollte bei bestimmten Kälbern von der üblichen Zurichtung abgewichen werden, ist dies der AMA bei der entsprechenden Schlachtmeldung mitzuteilen.

6. Aufzeichnungen/Aufbewahrungspflichten

Schlachthof:

Für im Inland geschlachtete Rinder ist ein **Klassifizierungsprotokoll** zu führen.

Falls die Klassifizierung der Rinder auf Ihrem Betrieb nicht von einem unabhängigen Klassifizierungsunternehmen vorgenommen wird, ist ein **Schlachtprotokoll** zu führen, das zumindest folgende Angaben enthält:

- v Schlachtdatum
- v Schlachtnummer
- v Ohrmarkennummer
- v Schlachtgewicht für Kälber, die mit einem Alter zwischen fünf und weniger als acht Monaten geschlachtet werden
- v Verkäufer/Erzeuger

Die Aufbewahrungspflicht dieser Unterlagen beträgt vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen.

Ausführer/Versender/Händler:

Das Bestandsverzeichnis sowie alle für die Prämienvergabe erheblichen Belege sind ebenfalls

vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

7. Zutrittsrechte und Mitwirkungspflichten

Antragsteller haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die für die Prämienabwicklung relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Wegen einer Verwaltungsübertretung kann bestraft werden, wer

- v Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten zuwiderhandelt,
- v Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt,
- v Geschäftsunterlagen nicht vorlegt oder
- v die Durchführung von Kontrollen verweigert.

8. Ausschluss

Wenn Antragsteller in Folge grober Fahrlässigkeit oder absichtlich zur Schlachtprämie falsche Bescheinigungen erteilen, können sie für zumindest ein Jahr von der „Mitwirkung“ an dieser Prämie ausgeschlossen werden.

HINWEIS: Ihre Mitwirkung bei der Schlachtprämie ist äußerst wichtig. Fehler bei Datenbankmeldungen, Aufzeichnungen oder Bestätigungen führen dazu, dass die Prämie dem jeweiligen Landwirt nicht gewährt werden kann.

IMPRESSUM

Das Merkblatt zur Übertragung der Prämienansprüche für Schlachtprämie ab 2005 wurde von der Agrarmarkt Austria (AMA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, Tel.: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-297,

E-Mail: tierpraemien@ama.gv.at